Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

06.10.2016

Beschlussantrag Nr. : 199-2016

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung
Budget / Produkt:	43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Thalheim	26.10.2016			
Bau- und Vergabeausschuss	09.11.2016			
Stadtrat	16.11.2016			

Beschlussgegenstand:

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH1.3 "Areal A ChemiePark Bitterfeld-Wolfen" im OT Thalheim - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Stellungnahmen zum Entwurf vom April 2016 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 „Areal A ChemiePark Bitterfeld-Wolfen“ im OT Thalheim aus den Beteiligungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:

   - siehe Anlagen 1 und 2

2. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird beauftragt, die Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 „Areal A ChemiePark Bitterfeld-Wolfen“ im OT Stadt Wolfen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), in der Fassung vom Oktober 2016, als Satzung (Anlage 3).

4. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 4).

Begründung:
Es soll aus einer Teilfläche der eingeschränkten Industriebaufläche im TG 6 eine Grün- bzw. Ausgleichfläche entwickelt werden, um Ausgleich für die weggefallene Grünfläche im B-Plan 07/91 zu schaffen. Dort möchte ein ansässiges Unternehmen eine Halle zum Abstellen des Fuhrparks und eine Produktionsstätte für Gleisbaumaschinen errichten. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans 07/91 läuft parallel.

Die Kosten für die Änderung werden vom Ines Scholz Dienstleistungsbetrieb übernommen.
Es wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 gefasst. In der Zeit vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 wurde der Entwurf öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig fanden die Beteiligungen der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Zum Abschluss des Verfahrens ist es notwendig, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

134-2002	vom 20.08.2002	Satzungsbeschluss 3. Änderung B-Plan TH 1.3
024-2011	vom 17.03.2011	Aufstellungsbeschluss 4. Änderung TH 1.3
024-2016	vom 01.06.2016	Städtebaulicher Vertrag
023-2016	vom 08.06.2016	Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss 5. Änderung TH 1.3

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine, Kostenübernahme durch städtebaulichen Vertrag
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **199-2016**

Anlagen:
Anlage 1 Übersicht
Anlage 2 Abwägung
Anlage 3 Planzeichnung
Anlage 4 Begründung